

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten. Hierzu zählen insbesondere Dauergäste von Campingplätzen sowie Dauernutzer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,00 Euro.  
In diesem Betrag ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Gemeinde Fischerbach als pauschale Fahrtgelterstattung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrtgelterstattung betrifft alle Personen, die in den Genuss von KONUS kommen.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60 Euro.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
4. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.
5. Einwohner der Partnergemeinden, die sich in der Gemeinde aufgrund von Partnerschaftsveranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung oder Erwerbsminderung von 100%, die nicht in der Lage sind, Kur- und Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5 Schwarzwaldgästekarte (Kurkarte)**

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, einschließlich deren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, haben Anspruch auf eine Schwarzwaldgästekarte. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sowie nach § 4 Abs. 2 und 3 von der Entrichtung der Kurkarte befreiten Personen. Die Schwarzwaldgästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Schwarzwaldgästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird ein Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern

endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb einer Woche bei der Gemeinde zu melden.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(6) Die Meldepflicht kann mittels Vordruckes des elektronischen Meldeverfahrens erfolgen.

- a. Beim Meldeverfahren mit Vordruck sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- b. Beim elektronischen Meldeverfahren sind die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen zu erheben und an die Gemeinde zu übermitteln.

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- An- und Abreisetag
- Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3)
- Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)
- Pass-/ Ausweisnummer bei ausländischen Kurtaxepflichtigen

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe des Jahres fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden halbjährlich abgerechnet und sind nach Zustellung der Kurtaxerechnung innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 10. November 2004 in der Fassung vom 15. November 2011 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fischerbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 20. Dezember 2021

Thomas Schneider  
Bürgermeister